



EINWOHNERGEMEINDE

VERORDNUNG

zum Polizeireglement vom 14. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Inhalt und Zweck.....	3
§ 2 Zuständigkeit	3
II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	3
§ 3 Uniform und Bewaffnung.....	3
§ 3a Spezielle Ausrüstung	3
§ 4 Inanspruchnahme privater Hilfe	3
§ 5 Waffen	4
§ 6 Schiessen in Schiessanlagen	4
§ 7	4
§ 7a Abstellen von gewerbsmässig gemieteten E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes.....	4
§ 7b Wegschaffen von Fahrzeugen	4
§ 8 Lichtemissionen	5
III. HUNDEHALTUNG	5
§ 9 Anforderungen bei der Hundehaltung	5
§ 10 Registrierung, Frist.....	5
§ 11 Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde	5
§ 12 Gebühren.....	6
§ 13 Befreiung	6
§ 14 Massnahmen	6
IV. MARSCHÜBUNGEN UND FASNACHTSVERANSTALTUNGEN	7
§ 15 Marschübungen	7
§ 16 Bummelsonntage.....	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 17 Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat Allschwil erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 die folgende Verordnung zum Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt und Zweck

Diese Verordnung ergänzt das Polizeireglement und regelt dessen Vollzug.

§ 2 Zuständigkeit

Soweit diese Verordnung oder übergeordnetes Recht nichts anderes bestimmt, ist der Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste - Steuern für den Vollzug der Erlasse zuständig.

II. Ergänzende Bestimmungen

§ 3 Uniform und Bewaffnung

¹ Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

² Die Rangerdienst erfüllt ihre Aufgabe erkennbar bekleidet und unbewaffnet.

³ Beauftragte Dritte tragen Ausrüstung sowie Bekleidung oder Uniform nach Vereinbarung.

§ 3a Spezielle Ausrüstung

Mitarbeitende der Gemeindepolizei und des Rangerdienstes können im Rahmen ihres Dienstes mit Bodycams ausgerüstet werden. Der Einsatz und die Handhabung richtet sich nach dem kantonalen Polizeigesetz sowie interner Dienstanweisungen.

§ 4 Inanspruchnahme privater Hilfe

¹ Die Hilfeleistung durch Privatpersonen wird entschädigt, sofern sie ein zumutbares Mass übersteigt.

² Die Gemeinde ersetzt den Schaden, den Privatpersonen bei der Hilfeleistung erlitten haben.

³ Die Gemeinde kann auf Dritte, die für den Schaden haften, Rückgriff nehmen.

⁴ Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

§ 5 Waffen

Als Waffen im Sinne des Polizeireglements gelten namentlich: Schleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Pfeilbogen sowie schusswaffenähnliche Geräte wie Paintball- und Schreckschusswaffen.

§ 6 Schiessen in Schiessanlagen

¹ Die Schützenvereine reichen dem Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste - Steuern über die Schiessplatzkommission vor der Schiesssaison die geplanten Schiessanlässe ein.

² Der Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste - Steuern entscheidet über Schiessanlässe und Schiesszeiten der Schützenvereine.

§ 7 ...

§ 7a Abstellen von gewerbsmässig gemieteten E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes

¹ Für das Abstellen von E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes gelten die gleichen Regeln wie für Fahrräder. Sie sind grundsätzlich auf Parkfeldern für Fahrräder abzustellen.

² Sie dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, so-fern sie kein Hindernis darstellen und die Sicht nicht behindern.

³ Für Fussgängerinnen und Fussgänger muss mindestens ein 1,50m breiter Raum frei bleiben.

⁴ E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes dürfen nicht abgestellt werden, wo das Parkieren durch ein Signal oder eine Markierung verboten ist.

⁵ E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes die vorschriftswidrig abgestellt werden, können entfernt werden. Die Kosten für Transport und Lagerung werden der verantwortlichen Anbieterfirma in Rechnung gestellt:

Transport pauschal	CHF 60.--
Lagerung pro Tag	CHF 10.--Abstellern

§ 7b Wegschaffen von Fahrzeugen

Müssen Motorfahrzeuge abgeschleppt und über einen längeren Zeitraum auf gemeindeeigenem Areal deponiert werden, wird eine Gebühr erhoben:

Abschleppen pauschal	CHF 300.-- bis 500.--
Lagerung pro Tag	CHF 30.--

§ 8 Lichtemissionen

¹ Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen im Aussenraum und Schaufenstern ist zeitlich zu beschränken.

- a) Dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern sind von 24.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten.
- b) Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

² Weihnachtsbeleuchtungen sind im Aussenraum in der Zeit vom 1. Advent bis 6. Januar erlaubt.

³ Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungsanlagen sind spätestens um 23 Uhr auszuschalten.

⁴ Zuständig für den Vollzug ist der Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt.

III. Hundehaltung

§ 9 Anforderungen bei der Hundehaltung

¹ Hundehaltende müssen bei der Anmeldung ihres Hundes den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes² vorlegen.

² Die Voraussetzungen für das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz und der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde³.

§ 10 Registrierung, Frist

¹ Die Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste - Steuern führt das Hunderegister.

² Die Anmeldung haben die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage des Hunderausweises sowie der erforderlichen Unterlagen nach § 9 dieser Verordnung vorzunehmen.

³ Für potenziell gefährliche Hunde ist die kantonale Haltebewilligung vorzuweisen oder zu dokumentieren, dass diese beantragt worden ist.

⁴ Die Anmeldung sowie die Mitteilung über alle wesentlichen Änderungen betreffend die Hundehaltung haben innert Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

⁵ Abgabefreie Hunde unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.

§ 11 Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde

¹ Vorgehen und Zuständigkeit bei entlaufenen, zugelaufenen und herrenlosen Hunden richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.

² Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995 (SGS 342)

³ Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde vom 3. Juni 2003 (SGS 342.12)

² Der Gemeinderat kann ausserhalb der Öffnungszeiten durch Vertrag Dritte mit dem Einfangen, der Rückgabe oder der vorübergehenden Unterbringung von zugelaufenen Hunden betrauen.

³ Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter entlaufener Hunde haftet für alle entstandenen Kosten.

§ 12 Gebühren

¹ Jeweils zum Jahresbeginn wird für jeden registrierten, gebührenpflichtigen Hund eine Jahresgebühr eingefordert.

² Für die Registrierung eines Hundes wird einmalig eine Einschreibgebühr verlangt.

³ Für eine Neuanmeldung eines Hundes nach dem 1. Juli des Anmeldejahres wird die halbe Jahresgebühr, ab dem 1. November wird nur noch die Einschreibgebühr erhoben.

⁴ Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr nachweislich am bisherigen Wohnort bezahlt haben, wird lediglich die Einschreibgebühr erhoben.

⁵ Beim Wegzug aus der Gemeinde wird die bereits bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

⁶ Für die gewerbsmässige Hundezucht werden pauschale Gebühren erhoben.

⁷ Unterschlagene Hundegebühren werden nachgefordert.

⁸ Beim Tod des Hundes erfolgt die Rückerstattung auf Antrag quartalsweise, gerechnet ab dem nächstfolgenden Quartal.

§ 13 Befreiung

¹ In Ergänzung zu § 8 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes⁴ wird für folgende Hunde keine Abgabe erhoben:

- a) Sozial- und Therapiehunde, die von ihren Besitzerinnen und Besitzern unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden,
- b) Assistenz- und Begleithunde.

² Für die Gebührenbefreiung ist der entsprechende Ausbildungsnachweis sowie für Hunde nach lit.

a) eine Bescheinigung für den ehrenamtlichen Einsatz zu erbringen.

³ Der Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern kann auf Gesuch die Gebühren ganz oder teilweise erlassen..

§ 14 Massnahmen

¹ Der Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern ist im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin für die Anordnung von Massnahmen nach § 9 des kantonalen Hundegesetzes zuständig ist für die Anordnung von Massnahmen nach § 9 des kantonalen Hundegesetzes zuständig.

⁴ Nach § 8 Abs. 2 Hundegesetz sind von der Abgabe befreit: Diensthunde der Armee, Polizei und Grenzwa- che; Blindenführhunde; den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen; ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde; Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden; geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

² Die Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen zu prüfen.

³ Die Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zu Lasten der oder des Hundehaltenden.

IV. Marschübungen und Fasnachtsveranstaltungen

§ 15 Marschübungen

Ab dem vierten Wochenende vor der Allschwiler Fasnacht sind Marschübungen (trommeln, pfeifen und musizieren) grundsätzlich in wenig besiedelten Gebieten der Gemeindeperipherie im Freien zu folgenden Zeiten erlaubt:

- an Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr,
- an Sonntagen von 10.30 bis 22.00 Uhr.

§ 16 Bummelsonntage

An den drei der Basler Fasnacht folgenden Sonntagen darf auf dem gesamten Gemeindegebiet von 10.30 bis 22.00 Uhr getrommelt, gepfiffen und musiziert werden (Cliquenbummel).

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Juni 2017 verabschiedet und auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 281.17). Sie ersetzt die Verordnung zum Reglement über das Halten von Hunden vom 16. Dezember 1998.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Gemeindeverwalter: Patrick Dill

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
08.11.2023	01.01.2024	§§ 1, 2, 3 Abs. 2, 3a (neu), 6, 7 (gestrichen), 7a (neu), 7b (neu), 10 Abs.1, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1	
14.06.2017	01.07.2017	§§ 1- 17	Erstfassung